santésuisse

AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH

Anhang B

Kantonale Leistungs- und Kostenvereinbarung (LeiKoV)

VEREINBARUNG

zwischen

AerzteGesellschaft des Kantons Zürich

und

santésuisse

betreffend

Taxpunktwert sowie
Kontrolle und Steuerung von Leistungen und Kosten

1. Geltungsbereich und Vertragsbeitritt

1.1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt einerseits für die Vertragsparteien, d.h. für

- den Verband der Schweizer Krankenversicherer (santésuisse)
- die kantonale Ärztegesellschaft (KÄG)

sowie andererseits für

- die dem Rahmenvertrag TARMED (RV) und dem kantonalen Anschlussvertrag (AV) beigetretenen Ärztinnen und Ärzte (nachfolgend: Vertragsärzte)
- die dem RV und dem AV beigetretenen Versicherer (nachfolgend: Vertragsversicherer).

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

1 Mit diesem Vertrag soll die Leistungs- und Kostensteuerung umgesetzt und der kantonale Taxpunktwert vereinbart werden.

2 Die nationale LeiKoV bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Die Parteien verpflichten sich, für die Vereinbarung des künftigen Taxpunktwertes die Regeln der nationalen LeiKoV anzuwenden.

1.3 Vertragsbeitritt und Rücktritt

Für Beitritt und Rücktritt gelten die Art. 2 und 4 des AV i.V.m. Ziff. 4 dieses Vertrags (Schluss- und Übergangsbestimmungen).

2 Taxpunktwert

Der Taxpunktwert beträgt ab 1. Januar 2007 Fr. 0.90

Die für die Taxpunktwertherleitung massgebenden Sollkosten gemäss Art. 2.3 Abs. 1 der nationalen LeiKoV betragen CHF XXX.XX pro Versicherten[1].

3 Kündigung

1 Wird der RV gekündigt, gilt auch der AV mit seinen Anhängen auf denselben Termin als gekündigt (Art. 20 Abs. 2 AV).

2 Wird der AV gekündigt, gilt auch dieser Anhang als gekündigt.

3 Wird nur die kantonale LeiKoV (Anhang B des AV) gekündigt, so gelten der AV sowie die übrigen Anhänge weiter. Dagegen verliert die nationale LeiKoV als integrierender Bestandteil dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

4 Ziff. 2 dieses Anhangs (Taxpunktwert) kann separat, d.h. ohne Kündigung der übrigen Bestimmungen dieses Anhangs, gekündigt werden. In diesem Fall bleiben die nationale LeiKoV und die übrigen Bestimmungen dieses Anhangs weiterhin in Kraft.

5 In allen Fällen gelten die Kündigungsbestimmungen gemäss Art. 18 Abs. 3 und 4 RV.

6 Liegt eine Steuerungsempfehlung durch das Lenkungsbüro per August vor, kann die Ziff. 2 dieses Anhangs (Taxpunktwert) mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten ausnahmsweise per 30. Juni des Folgejahres gekündigt werden.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

1 Alle Ärzte, die Mitglieder der AGZ sind und für die der RV und der AV gelten, sind bei Inkrafttreten diesem Vertrag angeschlossen, sofern sie dem Sekretariat der AGZ nicht innert 30 Tagen ab Zustellung bzw. Veröffentlichung der AGZ mitteilen, dass sie dem Vertrag nicht beitreten (Art. 24 AV).

2 Dieser Vertrag ersetzt die bisher gültigen Anhänge B und C (Taxpunktwert sowie Start-Taxpunktwert und Parameter der Kostenneutralität) des AV. Er tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

3 Dieser Vertrag – und damit auch die nationale LeiKoV als integrierender Bestandteil – bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Zürich, im November 2006

AerzteGesellschaft des Kantons Zürich AGZ		**santésuisse Zürich-Schaffhausen**	
Der Präsident	Die Generalsekretärin	Der Leiter Region Ost	Der Geschäftsführer
			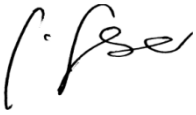
Urs Stoffel	Claudia Brenn Tremblau	Gebhard Heuberger	Guido Geser

[1] Dieser Wert kann erst nach der definitiven ZSR-Bereinigung bestimmt werden. Die Berechnung erfolgt spätestens per 31. Dezember 2006 durch das nationale Lenkungsbüro – hat aber keinen Einfluss auf die Höhe des Taxpunktwertes für das Jahr 2007. Das Lenkungsbüro wird jedoch allfällige Abweichungen vom provisorischen Wert in die Überlegungen zur Taxpunktwertempfehlung 2008 einbeziehen.